

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: info@raau.de

Homepage: www.raau.de

oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 28.09.2022

Bankkunde bleibt auf Schaden sitzen

Ein Bankkunde und Kläger hat während des Online-Banking-Vorgangs eine TAN-Nummer telefonisch weitergegeben, wobei dies das Landgericht (LG) Saarbrücken als grob fahrlässig sah. Der daraufhin von einem unbekanntem Dritten rechtswidrig abgebuchte Betrag in Höhe von 7.677,00 € muss die Bank (Beklagte) nicht erstatten.

Was war geschehen?

Im Rahmen der Internetkriminalität programmierten Betrüger ein Fenster, welches sich am PC des Klägers wohl während seines Online-Banking-Vorgangs öffnete.

Hier sollte er sich bezüglich eines „S-Cert-Banking“ Verfahrens legitimieren.

Dieses Fenster beinhaltete einen Link, welcher auf ein Formular zur Eingabe einer Adresse und Mobilfunknummer verwies. In dieses Formular gab der Kläger seinen Namen, Adresse und Telefonnummer ein. Ein Anruf eines Mitarbeiters der Beklagten wurde avisiert. In der Folge meldete sich ein vorgeblicher Mitarbeiter der Beklagten und teilte mit, er wolle bei der Legitimierung behilflich sein. Diese setzte die Generierung einer TAN voraus. Eine TAN wurde seitens des Klägers über das PushTAN-Verfahren erstellt und an den Anrufer weitergegeben.

Problem:

Tatsächlich war dieser Mitarbeiter nicht von der Bank, wonach mit dieser TAN eine Überweisung über 7.677,00 € vom Kläger-Konto rechtswidrig durchgeführt wurde.

Die Überweisung ging zugunsten einer dem Kläger unbekanntem Frau. Ein hier eingeleitetes Strafverfahren wurde mangels genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Der Kläger wollte seinen **Schaden von 7.677,00 €** bei der Beklagten geltend machen, da er einen Anspruch auf Gutschrift des Betrages von 7.677,00 € aus § 675u Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) habe.

Die Beklagte warf ihm grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten vor, da die TAN telefonisch herausgegeben wurde und wollte gemäß § 675I Absatz 1 BGB nichts zahlen.

Entscheidung des Gerichts:

Der Kläger verhielt sich tatsächlich grob fahrlässig und muss seinen Schaden selbst tragen.

Was hat das Gericht dem Kläger angelastet?

- Es liegt nicht die Eingabe einer oder mehrerer TAN in eine gefälschte Eingabemaske vor, sondern der Fall, dass die TAN telefonisch weitergegeben wurde.
- Hier hätten Ungewöhnlichkeiten, das Misstrauen des Klägers erwecken müssen.
- Es lagen zahlreiche Rechtschreibfehler vor.
- Der Verfahrensablauf zur Registrierung für S-CERT war auch für das Gericht nicht nachvollziehbar.
- Ein Kunde muss nicht „allzeit“ seine „Legitimations-PIN“ bereithalten.
- Der Inhalt des Textes konnte auch offensichtlich nicht von der Beklagten stammen, da u.a. dort eine verpflichtende Maßnahme der Bundesregierung dargestellt wurde.

Quelle:

LG Saarbrücken, mit Urteil vom 10.06.2022, Aktenzeichen: 1 O 394/21;
<https://recht.saarland.de/bssl/document/KORE261722022>

Fazit:

Wenn im bankrechtlichen Bereich die Einfachheit des Online-Bankings dargestellt wird, gilt hier immer, besondere Vorsicht walten zu lassen. Wenn Felder im Online-Banking-Vorgang unbekannt, neu oder überarbeitet sind, ist von Vorteil, direkt bei der Bank/Sparkasse anzurufen oder vor Ort nachzufragen, ob dies auch vom Kreditinstitut stammt. Hier hat leider der Kläger 7.677,00 € von seinem Konto verloren.

Robert Uhl, Rechtsanwalt